

dente beispielsweise an die zahlreichen Vereinsverlage und Vereinsbuchhandlungen auf religiösem Gebiete, z. B. dem Missionswesen. Es entsteht dann die Frage, was unter einem Treuhandverhältnis zu verstehen ist. Aus der Erläuterung zu § 1c der 2. Durchführungs-Bekanntmachung ergibt sich zunächst, daß der Vorstand eines Vereins oder der Vorstand bzw. Geschäftsführer einer juristischen Person in einem solchen unzulässigen Treuhandverhältnis stehen. Auch jeder sonstige Angestellte eines Vereins, z. B. ein besoldeter Missionsinspektor, wird nicht Kommanditist sein dürfen. Dagegen dürfte es vielleicht möglich sein, daß lediglich ehrenamtlich in einem Verein tätige Personen, sofern sie nicht gesetzliche Vertreter des Vereins sind, sondern beispielsweise nur einem Ausschuss angehören, als Kommanditisten auftreten dürfen. Immerhin bedarf alles dies der Genehmigung der Kammer, und § 9 Abs. 3 der Anordnung sieht ausdrücklich vor, daß Ausnahmen von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden können, die den Gesamtzweck der Anordnung sichern. Von diesem Gesichtspunkt aus kann unter Umständen auch die bloß ehrenamtliche Betätigung in einem bisher als Eigentümer des Verlags bzw. der Buchhandlung aufgetretenen Verein als unerwünschtes Treuhandverhältnis im weiteren Sinne, nämlich eines Treue-Verhältnisses, angesehen werden.

In diesem Zusammenhang spielt auch die in § 5 der Anordnung behandelte Frage der unzulässigen Subvention eine erhebliche Rolle. Insbesondere Vereinsverlage*) sind häufig nicht etwa nur aus dem Wunsche heraus entstanden, zusätzliche Vereineseinnahmen zu erzielen, sondern verdanken mehr genossenschaftlichen Erwägungen ihre Entstehung, nämlich die Ermöglichung der Herausgabe sich sehr langsam umsetzender, verhältnismäßig kostspieliger wissenschaftlicher und sonstiger Werke, die vom reinen Rentabilitäts Gesichtspunkt aus betrachtet auf einen Privatverlag wenig Anziehungskraft ausüben können. Es liegt auf der Hand, daß derartige von Gleichgesinnten bisher gelöste Gemeinschaftsaufgaben nur dann fortgeführt werden können, wenn nach der Abtrennung des Verlages von dem Verein die Möglichkeit besteht, den Verlagszweck auch weiterhin durch einen Verein zu fördern. Diese Möglichkeit läßt auch § 5 offen, denn er gestattet eine normale Kreditgewährung. Dies bedeutet also, daß eine Organisation, beispielsweise zur Finanzierung eines bestimmten Verlagsprojektes, ein ordnungsmäßig zu verzinsendes und unter Umständen auch zu sicherndes Darlehn zur Verfügung stellt, um zunächst einmal die Herstellungskosten zu decken und die Rückzahlung des Darlehens aus den später eingehenden Verkaufserlösen vorzunehmen. Über diese wirtschaftliche Zusammenarbeit hinaus, deren jeweilige Eingehung von der selbstverantwortlichen Entschließung des selbstverantwortlichen buchhändlerischen Fachmannes abhängt, kann aber auch im Wege eines Herausgebervertrages die ideale Zusammenarbeit zwischen Organisation (Verkäufer) und Vertragsverlag bzw. Vertragsbuchhandlung für die Zukunft sichergestellt werden. Selbstverständlich müssen solche Vereinbarungen, die sich beispielsweise auf die Herausgabe eines bestimmten Schrifttums, auf die Werbung dafür usw. richtlinienmäßig erstrecken können, kündbar sein und sind etwa vergleichbar den Organverträgen, die auf dem Gebiete des Zeitschriftenwesens zwischen wirtschaftlichen Organisationen und Zeitschriftenverlegern häufig anzutreffen sind. Wenn also in der 2. Durchführungs-Bekanntmachung zu § 1a a. E. davon die Rede ist, daß eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sich durch Herausgeberverträge maßgebenden Einfluß auf das sie berührende Schrifttum sichern könne, so ist dabei nicht nur an Herausgeberverträge im technischen Sinne (§ 4 Lit. UG.) gedacht, sondern auch an Herausgeberverträge in dem vorerwähnten weiteren Sinne. Selbstverständlich müssen alle diese Verträge, also sowohl Kaufverträge wie Herausgeberverträge, der Reichsschrifttumskammer zur Genehmigung eingereicht werden. Möglicherweise werden auch noch in einer weiteren Durchführungs-

Bekanntmachung nähere Bestimmungen über diese Herausgeber- und Organverträge getroffen werden, so daß es zweckmäßig ist, den Abschluß solcher Verträge vorläufig noch zurückzustellen.

Von besonderer Tragweite ist schließlich auch noch § 1f der Anordnung, wonach Personen oder Personengesamtheiten, die ganz oder überwiegend Wirtschaftsinteressen außerhalb des Buchhandels verfolgen, und deren Unternehmen nicht Nebenbetrieb eines Buchhandelsunternehmens ist, sich nach dem 9. April 1940 ebenfalls nicht mehr buchhändlerisch betätigen dürfen. Die 2. Durchführungs-Bekanntmachung stellt hierzu klar, daß derjenige, der sich buchhändlerisch betätigt, dies ganz tun und nicht noch nebenbei einen anderen Beruf ausüben soll. Zulässig bleibt jedoch jede Verbindung von verschiedenen kulturkammerpflichtigen Tätigkeiten, beispielsweise eine Verlagstätigkeit, die sowohl in der Reichspressekammer wie in der Reichsschrifttumskammer eingliederungspflichtig ist oder auch eine Sortimentertätigkeit, die sowohl in der Reichsschrifttumskammer wie auch als Kunsthandel in der Reichskammer der bildenden Künste oder als Musikalienhandel in der Reichsmusikkammer erfasst wird. Aber auch der graphische Nebenbetrieb bleibt zulässig, wenn auch meldepflichtig; letzteres um deswillen, weil die Entscheidung darüber, was überwiegende Wirtschaftsinteressen außerhalb des Buchhandels sind, ausschließlich der Reichsschrifttumskammer zusteht. Immerhin wird man hier nicht kleinlich verfahren dürfen. Denn gerade die Verbindung zwischen Verlag und Druckerei ist sehr häufig und in vielen Fällen auch derart, daß jeder Teil für sich kaum lebensfähig ist, sondern gerade die Verbindung beider Wirtschaftszweige erst eine gesunde wirtschaftliche Grundlage ergibt. Es ließe sich also vorstellen, daß bereits bestehende derartige Verbindungen etwas großzügiger behandelt werden als die Übernahme einer Verlagstätigkeit durch einen graphischen Betrieb nach dem Inkrafttreten der Anordnung oder umgekehrt die Übernahme eines graphischen Betriebes durch einen Verlag. Beschränkt sich die Tätigkeit des graphischen Betriebes im wesentlichen auf die Deckung des Eigenbedarfs des Verlages, dann wird man in der Regel nur von einem graphischen Nebenbetrieb sprechen und diese Verbindung als zulässig bezeichnen können. In jedem Falle aber besteht die Verpflichtung zur Meldung, mit der zweckmäßigerweise ein vorjorglicher Ausnahmeantrag gemäß § 9 Abs. 1 verbunden wird. Übrigens sind auch zu diesem Punkte wahrscheinlich noch weitere Ausführungen in einer neuen Durchführungs-Bekanntmachung zu erwarten.

Nach § 4 der Anordnung ist

a) bei Neugründungen oder

b) bei Übernahme eines buchhändlerischen Unternehmens auf Anforderung das Vorhandensein einer Geschäftsgrundlage nachzuweisen. Nach Genß a. a. O. ist hierunter in erster Linie eine ausreichende finanzielle Grundlage zu verstehen; jedoch können auch ungünstige Wettbewerbsverhältnisse oder dgl. zur Verneinung der Geschäftsgrundlage führen. Auf diese Weise hat die Kammer die Möglichkeit, in ähnlicher Weise regulierend auf die Neugründung und die Veräußerung von buchhändlerischen Unternehmungen Einfluß zu nehmen, wie dies beispielsweise für den Einzelhandel durch die Verordnung zur Beseitigung der Überzeugung im Einzelhandel vom 16. März 1939 (RGBl. I S. 498) ermöglicht worden ist. Die Vorschrift des § 4 gilt für alle der Reichsschrifttumskammer angehörenden Unternehmungen, gleichviel, ob sie sich nur mit dem Vertrieb oder auch mit der Herstellung von Gegenständen des Buchhandels befassen. Im übrigen sei hierzu auf die eingehenden Ausführungen in der 2. Durchführungs-Bekanntmachung zu § 4 verwiesen.

Das in § 5 enthaltene Verbot von Subventionen entspricht der Anordnung der Reichspressekammer vom 30. April 1936, wobei das Verbot bezweckt, den Grundsatz des wirklichen Leistungswettbewerbs innerhalb der buchhändlerischen Unternehmen sicherzustellen und gleichzeitig die selbstverantwortliche Haltung, insbesondere des Verlegers, von allen Einflüssen finanzieller Art unabhängig zu gestalten.

Gewisse Schwierigkeiten wird in der Praxis, wenigstens in einzelnen Fällen, die Durchführung des § 6 der Anordnung bereiten, dessen beide erste Absätze sich in erster Linie auf Unternehmen beziehen, die sich der Herstellung oder dem Vertrieb von

*) Das sind Verlage, die für die Öffentlichkeit produzieren; bibliophile Vereine, die nur für ihre Mitglieder verlegen, werden von dieser Anordnung überhaupt nicht betroffen.